

Dieser Betrag verteilt sich auf die von sämtlichen Berufsgenossen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1912 gezahlten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne von

46 603 461 Mark,

welche durch Multiplikation mit der Durchschnitts-Gefahrenziffer jeden Betriebes

86 440 666 Beitragseinheiten

ergeben, so daß auf jede Beitragseinheit in der Genossenschaft entfallen:

0,00791 Mark.

Nun sind von Ihnen in dem angegebenen Zeitraume an anrechnungsfähigen Gehältern und Löhnen gezahlt worden

1 3683 Mark;

eingeschätzt sind Sie mit der Durchschnitts-Gefahrenziffer 1,21, Sie sind also an den Gesamtlasten der Genossenschaft mit

1 5188 Beitragseinheiten

beteiligt.

Hiernach stellt sich Ihr Beitrag auf

120 M 74 S.

Nach § 754 der R. V. D. ist dieser Betrag **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens an die **Kasse** der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft zu Dresden-Neustadt, Theresienstraße 4, portofrei einzusenden.

Der Vorstand gibt sich der Hoffnung hin, daß keiner der Herren Berufsgenossen denselben in die unwillkommene Lage bringen wird, zu der im § 754 der R. V. D. vorgeschriebenen Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge schreiten zu müssen und bei Selbstversicherten den Ausschluß der Selbstversicherung vorzunehmen.

Endlich sei bemerkt, daß es Ihnen gemäß § 757 der R. V. D. frei steht, gegen vorstehende Festsetzung Ihres Beitrages binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Einspruch bei dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande zu erheben.

Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft.

Der Vorstand.

Grumbt,
Vorsitzender.